

# Groß Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Graze, Groß Wartenberg.**

Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

**Nr. 24.**

**Sonnabend, den 14. Juni**

**1913.**

## **Verfügungen des Königl. Landrats. Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.**

**Polizei-Verordnung**  
betreffend die Einschränkung des Besuchs der  
Kinematographentheater durch jugendliche  
Personen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes  
über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.  
Juli 1883 (Ges. S. S. 195) sowie der §§ 6,  
12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwal-  
tung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265)  
wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses  
für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau  
folgendes verordnet:

### **§ 1.**

Personen unter 16 Jahren dürfen während  
der öffentlichen Vorstellungen in den Kinematog-  
raphentheatern nur in Begleitung des Vaters  
oder der Mutter oder des Vormundes oder son-  
stiger Personen, denen ein Aufsichtsrrecht über  
sie zusteht oder von den Berechtigten übertragen  
ist und nur bis 8 Uhr abends geduldet werden.

### **§ 2.**

Nur zu Vorstellungen, die von der Polizei-  
behörde auf Grund des vorgelegten Spielplanes  
ausdrücklich als „Jugendvorstellungen“ schriftlich  
genehmigt und als solche in den öffentlichen  
Ankündigungen bezeichnet sind, dürfen Personen  
unter 16 Jahren ohne Begleitung zugelassen  
werden. Diese Jugendvorstellungen müssen spä-  
testens um 7 Uhr abends beendet sein.

### **§ 3.**

Kindern unter acht Jahren ist der Besuch von  
Kinematographentheatern, auch wenn sie sich in

Begleitung erwachsener Personen befürden, nur  
während der im § 2 genannten Jugendvor-  
stellungen gestattet.

### **§ 4.**

Ist die Vorführung von Bildern nur für Er-  
wachsene genehmigt, so dürfen Personen unter  
16 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung  
Erwachsener befinden, zu diesen Vorführungen  
nicht zugelassen werden.

### **§ 5.**

Auf „Schülervorstellungen“ d. h. Vorführun-  
gen, die der Belehrung dienen, ausschließlich  
von Schülern besucht werden und unter Führung  
und Aufsicht eines Lehrers stattfinden, finden die  
vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.  
Solche Schülervorstellungen dürfen indessen erst  
veranstaltet werden, nachdem der Polizeibehörde  
der Nachweis erbracht ist, daß der Leiter der  
Schule sich von der Zweckdienlichkeit und Unbe-  
denklichkeit des den Schülern Darzubietenden  
überzeugt hat.

### **§ 6.**

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften  
werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften  
eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geld-  
strafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle  
mit entsprechender Haft bestraft. Der gleichen  
Strafe unterliegt, wer Personen unter 16 Jahren  
in Vorstellungen der im § 1 genannten Art  
begleitet, ohne daß er zu ihnen im Verhältnis  
des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes  
steht oder wer diese Begleitung vornimmt, ohne  
daß ihm ein sonstiges Aufsichtsrrecht zusteht oder  
von den Berechtigten übertragen ist.

### **§ 7.**

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden  
aufgehoben.